

Sonderbedingungen Reise-Rechtsschutz 2011

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer erbringt die für die notwendige Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten erforderlichen Leistungen im nachfolgend vereinbarten Umfang (Rechtsschutz), sofern nicht über einen anderweitig abgeschlossenen Versicherungsvertrag bereits Rechtsschutz besteht. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist notwendig wenn Sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
2. Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten weltweite Reisen im Sinne des § 651a Abs. 1 Satz 1 BGB, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur solche, bei denen die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. der Arbeitsstätte der versicherten Person und dem Zielort mehr als 50 km beträgt. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit, Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und der Arbeitsstätte der versicherten Person sowie Tagesausflüge innerhalb Deutschlands ohne Übernachtung gelten nicht als Reise.

§ 2 Umfang des Reiserechtsschutzes

1. Der Versicherungsschutz umfasst im nichtverkehrsrechtlichen Bereich
 - a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit dies nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
 - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über eine Reiseleistung;
 - c) Strafrechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vergehens während der versicherten Reise, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange der versicherten Person ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird der versicherten Person dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Reiserechtsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass sie vorsätzlich gehandelt hat. Beim Vorwurf eines Verbrechens besteht kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann.
2. Der Versicherungsschutz umfasst im verkehrsrechtlichen Bereich
 - a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von gesetzlichen Ansprüchen als Fahrer von Selbstfahrer- vermietfahrzeugen (einschließlich Anhänger) sowie als Eigentümer oder Halter von eigenen Motorfahrzeugen zu Lande (einschließlich Anhänger) während der versicherten Reise;
 - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über die Anmietung von Motorfahrzeugen (einschließlich Anhänger) während der Dauer der Reise;
 - c) Strafrechtsschutz wegen des Vorwurfs eines verkehrsrechtlichen Vergehens während der versicherten Reise. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
3. Der Versicherungsschutz umfasst die telefonische Rechtsberatung, unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles und unabhängig vom Versicherungsumfang, durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt, Telefongebühren und Verbindungsentgelte werden nicht erstattet.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- Kein Reiserechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
1. in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind,
 - b) dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - c) der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Reiseversicherungen sowie aus dem Reise-Rechtsschutz-Versicherungsvertrag gegen den Versicherer;
 2. in Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes;
 3. mitversicherter Personen untereinander;
 4. soweit ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von der mitversicherten Person vorsätzlich begangener Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der vom Versicherer erbrachten Leistungen verpflichtet.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Reiserechtsschutz

- Anspruch auf Reiserechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
- im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 1.a) und § 2.2 a) von dem Ereignis an, durch das der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll,
 - in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
- Die Voraussetzungen müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor seiner Beendigung eingetreten sein.

§ 5 Leistungsumfang

1. Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interesse und trägt
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für die versicherte Person tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. In letzterem Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.
 - b) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftliche Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, oder für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmten Gebühr festsetzt, eine Vergütung bis zu 250 €. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen trägt der Versicherer in den Leistungsarten gemäß § 2 1.a) und b) und § 2 .2 a) und b) weitere Kosten für einen am Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Strafverfahren;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie eines Anhängers;
 - e) Die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch einen vom Versicherer ausgewählten Mediator bis zu 8 Sitzungsstunden a maximal 180 € zuzüglich Umsatzsteuer. Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der versicherten zu den nicht versicherten Personen;
 - f) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; Die Kosten für Mediationsverfahren richten sich ausschließlich nach § 5 1.e).
 - g) die Reisekosten des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn ihr Erscheinen als Beschuldigte oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit die versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist.
2. Der Versicherer trägt nicht
 - a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von der versicherten Person angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.
 - c) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - d) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - e) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter € 250,-;
 - f) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Reiserechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.
3. Der Versicherer zahlt in jedem Reiserechtsschutzfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für mehrere versicherte Personen aufgrund desselben Reiserechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Reiserechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
4. Der Versicherer sorgt für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu € 100.000,- für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
5. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich / Versicherungssumme

1. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Azoren, Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Die Leistung ist nicht auf eine bestimmte Versicherungssumme begrenzt.
2. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 1. trägt der Versicherer die Kosten gemäß § 5 Ziffer 1. bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €. Der vorgenannte Höchstbetrag gilt in jedem Rechtsschutzfall als Gesamthöchstleistung. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens am Tag nach Abgabe der auf Abschluss des Versicherungsvertrages gerichteten Willenserklärung, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 Ziffer 2 Satz 1 zahlt.

Der Versicherungsschutz gilt für alle Reisen im Sinne des § 1 Ziffer 2 während des Versicherungsjahres bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 45 Reisetagen.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

§ 9 Beitrag

1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Der vereinbarte Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Eine Zahlung des Beitrages in Raten ist nicht vorgesehen.
2. Der erste Beitrag wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung sowie nach Ablauf der Widerrufsfrist erfolgt.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
4. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
6. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
7. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffern 8 und 9 mit dem Fristablauf verbunden sind.
8. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7 darauf hingewiesen wurde.
9. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem in Ziffer 8 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
10. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

§ 10 weggefallen

§ 11 Entschädigung aus anderen Versicherungen

Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Das gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

1. Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
2. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächst fällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

§ 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

1. Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
2. Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Ziffer 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Ziffer 2 in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
2. Mitversicherte Personen sind der mitreisende Ehe- oder Lebenspartner, die mitreisenden Kinder sowie mitreisende weitere Familienangehörige des Versicherungsnehmers.
3. Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher oder eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

§ 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
2. Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
3. Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Ziffern 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
4. Abweichend von Ziffer 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
5. Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
6. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
7. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit - Stichentscheid

1. Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
 - a) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in den Fällen von § 2 Ziffer 1. und 2, jeweils a) oder b), keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der

- Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
2. Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Ziffer 1. verneint und stimmt die versicherte Person der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann sie den für sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
 3. Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der die Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Nr. 2 abgeben kann. Kommt die versicherte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der D.A.S. gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, die versicherte Person ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 19 weggefallen

§ 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
3. Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Verbraucherinformation

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) haben wir Ihnen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des VVG folgende Informationen zur Verfügung zu stellen: Informationen zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum Rechtsweg.

Informationen zum Versicherer

1. Die DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG hat ihren Sitz in Wiesbaden. Sie ist im Handelsregister Wiesbaden unter HRB 3995 eingetragen. Die Postanschrift lautet DEURAG, 65173 Wiesbaden.
2. Ist der Vertrag durch Vermittlung eines Dritten zu Stande gekommen und betreut diese Person Sie in der Angelegenheit Ihres Rechtsschutzvertrages, ergibt sich deren Anschrift aus dem Versicherungsschein.
3. Unsere ladungsfähige Anschrift lautet DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, Abraham-Lincoln-Str. 3, 65189 Wiesbaden. Die DEURAG wird gesetzlich vertreten durch den Vorstand. Vorsitzender des Vorstandes ist Udo Steinhorst, Mitglieder des Vorstandes sind Christian Appelkamp, Karlheinz Kutschenreiter und Dr. Thomas Wolf. Die ladungsfähige Anschrift des Vermittlers ergibt sich aus dem Versicherungsschein und zusätzlich aus den Geschäftsunterlagen, die Ihnen von diesem Vermittler zur Verfügung gestellt wurden. Sie enthalten auch den Namen des Vertretungsberechtigten des Vermittlers.
4. Die DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Bankenaufsicht & Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (Postfach 1308, 53003 Bonn, Telefon: 0228 41080, Telefax: 0228 41081550. E-Mail: poststelle@bafin.de).
5. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

Informationen zur angebotenen Leistung

6. Wir bieten Ihnen eine Reise-Rechtsschutzversicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten Ihrer rechtlichen Interessenwahrnehmung und erbringen weitere Serviceleistungen. Grundlage sind die beigefügten Sonderbedingungen für die Reise-Rechtsschutzversicherung 2011. Es gilt deutsches Recht. Einzelheiten zum Umfang der Versicherungsleistungen finden Sie in § 5 der Sonderbedingungen Reise-Rechtsschutz 2011. Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen eines Rechtsschutzfalles durch Übernahme der Ihnen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstehenden Kosten.
7. Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
8. Weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über uns abgeführt oder von uns in Rechnung gestellt werden, fallen nicht an. Für die Leistungen „Unabhängige anwaltliche Beratung“ und „Auskunft im Rechtsschutzfall“ fallen Telefongebühren an, die vom Anrufenden zu übernehmen sind. Die Telefonkosten für diese Serviceleistungen betragen 0,14 €/Min. bei Anrufen aus dem Festnetz und höchstens 0,42 €/Min. bei Anrufen aus Mobilfunknetzen.
9. Einzelheiten zu Zahlung und Erfüllung finden Sie in § 9 der Sonderbedingungen Reise-Rechtsschutz 2011.
10. An die zur Verfügung gestellten Informationen und unsere Angebote halten wir uns grundsätzlich zwei Wochen gebunden.
11. Informationen zu Finanzinstrumenten mit speziellen Risiken haben wir nicht zu erteilen.

Informationen zum Vertrag

12. Der Vertrag kommt zustande, wenn Sie einen Antrag stellen, der mittels Überlassung des Versicherungsscheines angenommen wird. Die Versicherung beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.
13. Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu. Die näheren Einzelheiten zu seiner Ausübung finden Sie in der gesonderten Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG. Diese schließt Angaben dazu ein, an wen der Widerruf zu richten ist. Die Rechtsfolgen des Widerrufs sind in dieser Belehrung beschrieben. Sie finden dort auch Regelungen, bis zu welchem Zeitpunkt wir Beiträge erstatten, falls vor Ausübung des Widerrufsrechts gezahlt wurde oder der Beitrag eingezogen wurde.
14. Regelungen zur Laufzeit des Vertrages finden Sie in § 8 der Sonderbedingungen Reise-Rechtsschutz 2011.
15. Regelungen zur Vertragsbeendigung finden Sie §§ 8 und 13 der Sonderbedingungen Reise-Rechtsschutz 2011.
16. Für die Aufnahme der Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht.
17. Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Nähere Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in § 20 der Sonderbedingungen Reise-Rechtsschutz 2011.
18. Alle Vorabinformationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Informationen zum Rechtsweg

19. Die DEURAG ist Mitglied im „Versicherungsombudsmann e. V.“, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt und Ihre vorhergehende Beschwerde bei der DEURAG erfolglos war. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

20. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei der unter Nr. 4 genannten Aufsichtsbehörde zu beschweren.
Solange eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anhängig ist, wird der Versicherungsombudsmann nicht tätig.